

# SPIELORDNUNG

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle vom LVOÖ durchzuführenden Meisterschaften, Qualifikationen und Cup-Bewerbe, sowie alle OÖ- vertretenden Spieler oder Mannschaften in Auswahlteams, Bundes- oder IFE-Bewerben.

### 1.a. Finanzierung

Für die durch die Ausrichtung entstehenden Kosten (Schiri, Wettbewerbsleiter, Bahnmiete, Preise etc.) hat der Durchführende aufzukommen.

WKL, Schiri, Bahnrichter, Wertung, Helfer etc. - Taggeld 30,- € Fahrtkostensersatz 25 Cent pro km. Bahnmiete (Stock) 8,- € pro Bahn. Miete für Eishallen nach Vorgabe der Betreiber. Sonstige Kosten gehen zu Lasten des Durchführenden.

Preise: 18-19 Mannschaften mind. 4 Pokale, 14 Mannschaften 3 Pokale.

Einzelbewerbe bis 30 Starter 3 Pokale, bis 60 Starter 4 Pokale. (Ausnahme Nachwuchs)

Startgelder: Winterbewerbe 35,- € Sommerbewerbe 30,- € Weiten- und Zielbewerbe 15,- € pro Starter.

Jugend und Junioren 50%, kein Startgeld für Schüler/Jug.U14.

2-Tagesmeisterschaften: Winter: €60,- / Sommer: € 50,-,-.

### 1.b. Termine

Fixtermine für die Stockbewerbe. Wintertermine werden vom LV OÖ vorgeschlagen und von der BO-Tagung bestätigt. Alle Bewerbe werden nach vorliegendem Austragungsschlüssel abgewickelt.

Die BO reservieren für ihre Bezirksmeisterschaften die Spielanlagen beim Betreiber. Der LV OÖ reserviert ab Gebiet (Winter u. Sommer) die Spielanlagen beim Betreiber.

Bezirksobmännertagungen: 1. Samstag März, 2. Samstag September.

Bezirksschiritagungen: 3. Freitag im Oktober, abends

Vereinsobmännertagung: bis 14 Tage nach der BO-Tagung.

Beginnzeiten der Wettbewerbe: Winter 6.30 Uhr, Sommer 8 Uhr. Ausnahme: Nachwuchsbewerbe

### 1.c. Ausschreibungen

Die Ausschreibungen der Bezirksbewerbe werden von den durchführenden Bezirksobmännern, alle übrigen von den Fachwarten erstellt und verteilt.

## 2. STARTBERECHTIGUNG

- 2.a. Startberechtigt sind Spieler und Spielerinnen mit gültigem Spielerpass des LV OÖ. Bei Meisterschaften und Turnieren sind nur Mannschaften, die sich aus Spielern eines Vereines zusammensetzen, startberechtigt. Ausnahme: Regelungen für Nachwuchsbewerbe, LM-Seniorinnen, CUP- Regelungen. Bei besonderen Anlässen sind bei Turnieren auch Funktionärsmannschaften des LV startberechtigt. Diese Funktionäre müssen nicht demselben Verein angehören.

Bei Damenturnieren sind auch Spielgemeinschaften aus 2 Vereinen zulässig.

- 2.b. Ein Spieler darf in einer Saison in einer Spielklasse (Winter und Sommer getrennt) nur einmal bei einem Bewerb des LV starten. Es sei denn, er hat sich durch Aufstieg für einen höheren Bewerb derselben Spielklasse qualifiziert. Muss nicht die nächsthöhere Spielklasse sein.

### 2.c. Ummeldefristen

Ein Vereinswechsel kann nur in der Zeit vom 1. bis 30. April und vom 1. bis 30. Sept. eines jeden Jahres erfolgen. Ummeldungen außerhalb der festgelegten Ummeldzeit sind nur möglich, wenn der Hauptwohnsitz mindestens 20 Kilometer verlegt wird und zwischenzeitlich keine Ummeldefrist (April/Sept.) gegeben war.

An- Ab- und Ummeldungen sind auch per Fax u. Mail möglich, wenn die erforderlichen Kriterien erfüllt sind. Es muss bei Ab- und Ummeldungen klar hervorgehen, dass der Spieler beim alten Verein abgemeldet ist. Kopie der entsprechenden Seite des Spielerpasses ist mitzufaxen oder mitzumailen. Der Spielerpass ist am nächstmöglichen Werktag an das Sekretariat des LV OÖ zu übermitteln.

### 2.d. Sportgerätekontrollen

Prüfung von Sportgeräten bei den Landesbewerben im Eis- und Stocksport:

Die Anzahl der vorgelegten Sportgeräte richtet sich nach der gültigen Spielordnung des BÖE bzw. sind Änderungen laut Meisterschaftsausschreibung möglich.

Vor dem Wettbewerb sind die zum Einsatz vorgesehenen Sportgeräte einer Prüfungskommission vorzulegen. Die geprüften Sportgeräte werden von der Kommission mit Vignetten oder mit einer anderer Kennzeichnungsart versehen.

Werden beim Wettbewerb andere als vorgeprüfte Sportgeräte verwendet, gilt dies als Verwendung von nicht erlaubtem Material und es finden die Bestimmungen der IER Anwendung – analog der Regelung des BÖE. Die Materialkontrolle zählt bereits zum Bewerb – gem. Spielordnung des BÖE.

- 2.e. Spieler können, wenn sie die Bedingungen erfüllen, in einer Saison auch in verschiedenen Spielklassen starten (Schüler/Jug.U14, Jugend-Junioren, Jugend-Herren, Junioren-Herren, Herren-SeniorenÜ50-SeniorenÜ60, Damen-Seniorinnen, Mixed- Bewerbe).
- 2.f. Die startberechtigten Mannschaften bzw. Einzelspieler (Eis- und Stockbewerbe) werden in den Starterlisten nach Abschluss aller Bewerbe festgelegt, bei der BO-Tagung überprüft und genehmigt. Tritt ein Verein/Mannschaft zu einer Meisterschaft des LV OÖ (lt. Starterliste) nicht an, so ist die Abmeldung vor Meisterschaftsbeginn vorzunehmen und bekannt zu geben - § 417 ISPO. Der Verein/Mannschaft wird auf den letzten Platz gereiht und es gibt kein Nachrücken anderer Mannschaften. Verzichtet eine Mannschaft oder ein Einzelspieler auf den Aufstieg, so steigt der Nächstplatzierte auf und der Verzichter verbleibt in dieser Spielklasse. Fehlt in einer Gruppe eine Mannschaft, so wird dies mit 2 : 0 Spielpunkten und 3 : 0 Stockpunkten gewertet.
- 2.g. Das Startrecht im Mannschaftsspiel bezieht sich immer auf den Verein, im Ziel- und Weitenwettbewerb immer auf den Spieler.
- 2.h. Bei Qualifikationen zu Mannschaftsbewerben qualifiziert sich nur der Verein. In den Spielerpässen werden solche Bewerbe nicht eingetragen.
- 2.i. Bei Auswahlmannschaften entscheiden der zuständige Fachwart und der Vorstand über die Nominierung der Spieler. Die vom LV organisierten Trainingslehrgänge sind zu besuchen. Die dabei gezeigten Leistungen entscheiden über die Entsendung zu höheren Bewerben.

### **3. VERGABE DER LANDESBEWERBE**

- 3.a. Über Antrag eines Bezirkes können Landesbewerbe an Bezirke oder Vereine als Veranstalter vergeben werden. Bundesbewerbe werden durch den Vorstand des LV-OÖ vergeben. Die Organisation obliegt immer dem LV OÖ.
- 3.b. Die Landesbewerbe Winter sind auf Kunsteis auszutragen.
- 3.c. Die Landesmeisterschaft im Weitenwettbewerb im Winter soll auf Natureis ausgetragen werden. Aus Witterungsgründen kann dieser Bewerb auch auf Asphalt ausgetragen werden. Fachwart und Wettbewerbsleiter entscheiden über die Bespielbarkeit.

### **4. DURCHFÜHRUNG DER LANDESBEWERBE**

- 4.a. Sollte ein Bewerb unterbrochen werden, so ist er beim Stande des Abbruchs fortzusetzen und zu Ende zu spielen. Tritt eine Mannschaft nicht rechtzeitig zum Bewerb an, so ist nach Pkt. 2.f. der ISPO/LV OÖÖ vorzugehen.
- 4.b. Jede Spielklasse im Ziel- und Weitenbewerb ist an einem Tag abzuwickeln. Kann ein Bezirk einen Startplatz in einer Spielklasse nicht besetzen, so hat er für Ersatz aus seiner Unterliga zu sorgen. Die Einspielzeit in den Zielbewerben ist mit 8 Min. begrenzt.
- 4.c. Die Weitenwettbewerbe sollen am selben Tag für Jugend, Junioren und Herren ausgetragen werden. Bei Unterbrechungen ist nach 2 Stunden eine Entscheidung über die Fortsetzung oder den Abbruch des Bewerbes zu treffen. Bei Verlegung auf einen anderen Termin ist der Bewerb neu zu beginnen.
- 4.d. Bahns Spiele – Erstellung der Startfolge – es erhalten:  
Start Nr. 1 - besserer Gruppensieger                      Start Nr. 2 - schlechterer Gruppensieger  
Start Nr. 3 - besserer Gruppenzweiter                      Start Nr. 4 - schlechterer Gruppenzweiter usw.  
Bei Punktgleichheit entscheidet zuerst der Quotient, dann die Differenz und bei abermaliger Gleichheit das Los.
- 4.e. Durchführung und Veranstaltung der Meisterschaften SenÜ50 und SenÜ60 im Bedarfsfalle an Freitagen:  
Beschluss der Hauptversammlung 10.9.2005:                      angenommen mit:                      57 : 5 : 7

## 5. Bewerbe - Herren

### 5.1 Landesmeisterschaft Herren – Eis- und Stocksport:

19 Mannschaften, Austragung an 2 Tagen, Bahnenspiele mit Vorrunde.

13 Verbleiber incl. Absteiger aus BÖE- Bewerb, plus je 3 Aufsteiger aus Oberliga Ost und Oberliga West. Die Teilnahme am BÖE- Bewerb ist in der Spielordnung des BÖE festgelegt.

Durchführung:

1. Tag: die ersten 15 Spiele – jeder gegen jeden

2. Tag: die restlichen 4 Spiele (jeder gegen jeden) und anschließend 6 Bahnenspiele und 1 Platzierungsspiel.

Semifinale: statt dem Platzierungsspiel auf Bahn 1 und 2 wird ein Semifinale durchgeführt (1 x 6 Kehren).

Bahn 1: der Sieger von Bahn 1 gegen den Sieger von Bahn 3

Bahn 2: der Verlierer von Bahn 1 gegen den Sieger von Bahn 2

Finale: die Sieger der Semifinale spielen um den Landesmeister und Rang 2 (1 x 6 Kehren)  
die Verlierer der Semifinale spielen um Rang 3 und Rang 4.

Startnummer 1 hat der Sieger des Grunddurchganges (jeder gegen jeden), Start Nr. 2 – Rang 2 usw.

StartNr. 19 setzt im 1. Bahnenspiel aus, anschließend immer der Verlierer auf Bahn 9

Anspiel bei den Bahnenspielen: es beginnt immer der Starter mit der niedrigeren Startnummer.

Die Startnummer, welche zu Beginn der Bahnenspiele zugeteilt wurde, gilt auch für Semifinale u. Finale.

Bahnenspiele Beginn: Bahn 1 – StartNr. 1 gegen StartNr. 2 usw.

Bei Unentschieden steigt die Mannschaft mit der niedrigeren StartNr. auf die nächste Bahn auf und der mit der höheren StartNr. geht nach unten.

Disqualifikation bei Bahnenspielen: die Mannschaft ohne Gegner steigt als Sieger weiter.

### 5.2 Herren Oberligen - Ost und West – Eis- und Stocksport:

18 Mannschaften. 12 Verbleiber incl. Absteiger aus der LM plus je 3 Aufsteiger aus Unterliga Nord und Ost in die OL Ost und 3 Aufsteiger aus den Unterligen Süd und West in die OL West.

Aufstieg: Rang 1 bis 3 in die Landesmeisterschaft der laufenden Saison.

Modus: 2 Gruppen zu je 9 Mannschaften. Einteilung laut Starterliste. Ungerade StartNr. in Gruppe A, die Geraden in die Gruppe B. Bei 2 Startern aus dem gleichen Verein kommt in jede Gruppe eine Mannschaft.

Vorrunde: in beiden Gruppen spielt jeder gegen jeden. Für die Platzierung entscheiden die erreichten Spielpunkte, der Quotient, die Differenz und bei abermaliger Gleichheit das Los.

Anspiel bei den Bahnenspielen: es beginnt immer der Starter mit der niedrigeren Startnummer.

StartNr. 1 bei den BS hat der bessere Sieger der Vorrunde, StartNr. 3 der bessere Zweitplatzierte usw.

Bei Unentschieden steigt die Mannschaft mit der niedrigeren StartNr. auf die nächste Bahn auf und der mit der höheren StartNr. geht nach unten.

Bahnenspiele Beginn: Bahn 1 – StartNr. 1 gegen StartNr. 2, Bahn 2 – StartNr. 3 gegen StartNr. 4 usw.

Es werden 4 Bahnenspiele durchgeführt. Nach den 4 Bahnenspielen erfolgt das Platzierungsspiel.

Disqualifikation bei Bahnenspielen: die Mannschaft ohne Gegner steigt als Sieger weiter.

### 5.3 Herren Unterligen – Nord, Ost, Süd und West – Eis- und Stocksport:

18 Mannschaften. Pro Unterliga (N,O,S,W) 12 Verbleiber incl. Absteiger aus den Oberligen Ost und West, plus je 3 Aufsteiger aus Gebiet 1 und 2 in UL-Nord, Gebiet 3 u. 4 in UL Ost, Gebiet 5 u. 6 in UL Süd und Gebiet 7 u. 8 in UL West. Aufstieg: Rang 1 bis 3 in die zuständige Oberliga der laufenden Saison.

Modus – wie Oberligen Herren, Punkt 5.2

### 5.4 Herren – Gebiet 1 – Eis- und Stocksport:

18 Mannschaften.

9 Verbleiber incl. Absteiger aus der Unterliga Nord plus 9 Aufsteiger aus Bezirken 3 und 13 und 19.

Aufstieg: Rang 1 bis 3 in die Unterliga Nord der laufenden Saison. Modus – wie Oberligen Herren, Punkt 5.2

### 5.5 Herren – Gebiet 2 - Eis- und Stocksport:

18 Mannschaften.

9 Verbleiber incl. Absteiger aus der Unterliga Nord plus 9 Aufsteiger aus Bezirk 4 und 16.

Aufstieg: Rang 1 bis 3 in die Unterliga Nord der laufenden Saison. Modus – wie Oberligen Herren, Punkt 5.2

### 5.6 Herren – Gebiet 3 - Eis- und Stocksport:

18 Mannschaften.

9 Verbleiber incl. Absteiger aus der Unterliga Ost plus 9 Aufsteiger aus Bezirk 1 und 21.

Aufstieg: Rang 1 bis 3 in die Unterliga Ost der laufenden Saison. Modus – wie Oberligen Herren, Punkt 5.2

5.7 **Herren – Gebiet 4** - Eis- und Stocksport:

18 Mannschaften.

9 Verbleiber incl. Absteiger aus der Unterliga Ost plus 9 Aufsteiger aus Bezirk 5, 6 und 17.

Aufstieg: Rang 1 bis 3 in die Unterliga Ost der laufenden Saison. Modus – wie Oberligen Herren, Punkt 5.2

5.8 **Herren – Gebiet 5** - Eis- und Stocksport:

18 Mannschaften.

9 Verbleiber incl. Absteiger aus der Unterliga Süd plus je 9 Aufsteiger aus den Bezirken 7 und 8.

Aufstieg: Rang 1 bis 3 in die Unterliga Süd der laufenden Saison. Modus – wie Oberligen Herren, Punkt 5.2

5.9 **Herren – Gebiet 6** - Eis- und Stocksport:

18 Mannschaften.

9 Verbleiber incl. Absteiger aus der Unterliga Süd plus je 9 Aufsteiger aus den Bezirken 9, 15 und 20.

Aufstieg: Rang 1 bis 3 in die Unterliga Süd der laufenden Saison. Modus – wie Oberligen Herren, Punkt 5.2

5.10 **Herren – Gebiet 7** - Eis- und Stocksport:

18 Mannschaften.

9 Verbleiber incl. Absteiger aus der Unterliga West plus je 9 Aufsteiger aus den Bezirken 11, 12 und 14.

Aufstieg: Rang 1 bis 3 in die Unterliga West der laufenden Saison. Modus – wie Oberligen Herren, Punkt 5.2

5.11 **Herren – Gebiet 8** - Eis- und Stocksport:

18 Mannschaften.

9 Verbleiber incl. Absteiger aus der Unterliga West plus je 9 Aufsteiger aus den Bezirken 10, 18 und 22.

Aufstieg: Rang 1 bis 3 in die Unterliga West der laufenden Saison. Modus – wie Oberligen Herren, Punkt 5.2

5.12. **Dringlichkeitsantrag der BO und Landesleitung an die Hauptversammlung 9.9.2006:**

Gebiete Herren – ab Sommer 2007 – 9 Aufsteiger aus den dazugehörigen Bezirken. In jenen Bezirken, wo es Probleme gibt, soll ein 3. Aufsteiger dazukommen. Wird z.B. im Bez. 8 von den BO schon praktiziert.

Annahme: 48 : 1 : 2

5.13. **Herren – Bezirke** – Eis- und Stocksport:

Modus obliegt dem Bezirksobmann. Austragungstermin: die Bezirksmeisterschaften werden nach den Meisterschaftsbewerben der laufenden Saison ausgetragen.

6. **DAMEN – Bewerbe:**

6.1 **Damen Landesmeisterschaft** – Eis- und Stocksport:

15 Mannschaften.

9 Verbleiber incl. Absteiger aus BÖE- Bewerb, plus je 3 Aufsteiger aus Damen Oberliga Ost und Oberliga West. Die Teilnahme am BÖE- Bewerb ist in der Spielordnung des BÖE festgelegt.

Modus – jede Mannschaft spielt gegen jede.

6.2 **Damen Oberligen Ost und West** - Eis- und Stocksport:

15 Mannschaften.

9 Verbleiber incl. Absteiger aus Damen LM, plus je 3 Aufsteiger aus Damen Unterliga Nord und Ost in die DA-Oberliga Ost bzw. Damen UL Süd und West in die DA-Oberliga West.

Aufsteiger: Rang 1 bis 3 in die Damen LM. Modus – jede Mannschaft spielt gegen jede.

6.3 **Damen Unterliga Nord** – Eis- und Stocksport:

15 Mannschaften.

7 Verbleiber incl. Absteiger aus Damen Oberliga Ost, plus je 2 Aufsteiger aus Damen Bezirken 4, 13 und 16 plus je 1 Aufsteiger aus Damen Bezirk 3 und 19. Aufsteiger: Rang 1 bis 3 in die Damen OLO.

Modus – jede Mannschaft spielt gegen jede.

6.4 **Damen Unterliga Ost** – Eis- und Stocksport:

15 Mannschaften.

7 Verbleiber incl. Absteiger aus Damen Oberliga Ost, plus je 2 Aufsteiger aus Damen Bezirken 1+2, 5 und 21 plus je 1 Aufsteiger aus Damen Bezirk 6 u. 17.

Aufsteiger: Rang 1 bis 3 in die Damen OLO. Modus – jede Mannschaft spielt gegen jede.

6.5 **Damen Unterliga Süd** – Eis- und Stocksport:

15 Mannschaften.

7 Verbleiber incl. Absteiger aus Damen Oberliga West, plus je 2 Aufsteiger aus Damen Bezirken 7, 8 u. 15 plus je 1 Aufsteiger aus Damen Bezirk 9 u. 20.

Aufsteiger: Rang 1 bis 3 in die Damen OLW.

Modus – jede Mannschaft spielt gegen jede.

6.6 **Damen Unterliga West** – Eis- und Stocksport:

15 Mannschaften.

7 Verbleiber incl. Absteiger aus Damen Oberliga West, plus je 2 Aufsteiger aus Damen Bezirken 10 u. 11 plus je 1 Aufsteiger aus Damen Bezirk 12, 14, 18 u. 22.

Aufsteiger: Rang 1 bis 3 in die Damen OLW.

Modus – jede Mannschaft spielt gegen jede.

6.7. **Damen - Bezirke** – Eis- und Stocksport:

Austragung obliegt dem zuständigen Bezirksobmann

7. **MIXED – Bewerbe**

7.1 **Mixed Landesmeisterschaft** – Eis- und Stocksport:

15 Mannschaften.

9 Verbleiber incl. Absteiger aus BÖE- Bewerb, plus je 3 Aufsteiger aus Mixed Oberliga Ost und Oberliga West. Die Teilnahme am BÖE- Bewerb ist in der Spielordnung des BÖE festgelegt.

Modus – jede Mannschaft spielt gegen jede

7.2 **Mixed Oberliga Ost und West** – Eis- und Stocksport:

15 Mannschaften.

9 Verbleiber incl. Absteiger aus Mixed LM, plus je 3 Aufsteiger aus Mixed Unterliga Nord und Ost in die Mixed-Oberliga Ost plus je 3 Aufsteiger aus Mixed UL Süd und West in die Mixed-Oberliga West.

Aufsteiger: Rang 1 bis 3 in die Mixed LM. Modus – jede Mannschaft spielt gegen jede.

7.3 **Mixed Unterliga Nord** – Eis- und Stocksport:

15 Mannschaften.

7 Verbleiber incl. Absteiger aus Mixed Oberliga Ost, plus je 2 Aufsteiger aus Mixed Bezirken 4, 13 und 16 plus je 1 Aufsteiger aus Mixed Bezirk 3 und 19.

Aufsteiger: Rang 1 bis 3 in die Mixed OLO.

Modus – jede Mannschaft spielt gegen jede.

7.4 **Mixed Unterliga Ost** - Eis- und Stocksport:

15 Mannschaften.

7 Verbleiber incl. Absteiger aus Mixed Oberliga Ost, plus je 2 Aufsteiger aus Mixed Bezirken 1+2, 5 und 21 plus je 1 Aufsteiger aus Mixed Bezirk 6 u. 17.

Aufsteiger: Rang 1 bis 3 in die Mixed OLO.

Modus – jede Mannschaft spielt gegen jede.

7.5 **Mixed Unterliga Süd** - Eis- und Stocksport:

15 Mannschaften.

7 Verbleiber incl. Absteiger aus Mixed Oberliga West, plus je 2 Aufsteiger aus Mixed Bezirken 7, 8 u. 15 plus je 1 Aufsteiger aus Mixed Bezirk 9 u. 20.

Aufsteiger: Rang 1 bis 3 in die Mixed OLW.

Modus – jede Mannschaft spielt gegen jede.

7.6 **Mixed Unterliga West** - Eis- und Stocksport:

15 Mannschaften.

7 Verbleiber incl. Absteiger aus Mixed Oberliga West, plus je 2 Aufsteiger aus Mixed Bezirken 10 u. 11 plus je 1 Aufsteiger aus Mixed Bezirk 12, 14, 18 u. 22.

Aufsteiger: Rang 1 bis 3 in die Mixed OLW.

Modus – jede Mannschaft spielt gegen jede.

8. **SENIOREN Ü 50 – Bewerbe**
- 8.1 **Senioren Ü50 -Landesmeisterschaft – Eis- und Stocksport:**  
 18 Mannschaften.  
 12 Verbleiber incl. Absteiger aus BÖE- Bewerb, plus je 3 Aufsteiger aus Sen.Oberliga Ost und Sen.Oberliga West.  
 Die Teilnahme am BÖE- Bewerb ist in der Spielordnung des BÖE festgelegt.  
 Modus – Vorrunde und Bahnspiele wie Oberligen Herren, Punkt 5.2
- 8.2 **Senioren Ü50 Oberligen Ost und West - Eis- u. Stocksport:**  
 15 Mannschaften.  
 9 Verbleiber incl. Absteiger aus SenÜ50 LM, plus je 3 Aufsteiger aus SenÜ50 Unterliga Nord und Ost in die Sen.Oberliga Ost und je 3 Aufsteiger der Sen.Unterliga Süd und West in die Sen. Oberliga West.  
 Aufsteiger: Rang 1 bis 3 in die SenÜ50 LM.  
 Modus – jede Mannschaft spielt gegen jede.
- 8.3 **Unterliga Nord - Senioren Ü50 – Eis- und Stocksport:**  
 15 Mannschaften.  
 7 Verbleiber incl. Absteiger aus SenÜ50 OLO, plus je 2 Aufsteiger aus SenÜ50 Bez. 4, 13, 16 und je 1 Aufsteiger aus Bezirk 3 und 19. Aufsteiger: Rang 1 bis 3 in die SenÜ50 OLO.  
 Modus – jede Mannschaft spielt gegen jede.
- 8.4 **Unterliga Ost Senioren Ü50 - Eis- und Stocksport:**  
 15 Mannschaften.  
 7 Verbleiber incl. Absteiger aus SenÜ50 OLO, plus je 2 Aufsteiger aus SenÜ50 Bez. 5, 21 und je 1 Aufsteiger aus Bezirk 1, 2, 6 und 17. Aufsteiger: Rang 1 bis 3 in die SenÜ50 OLO.  
 Modus – jede Mannschaft spielt gegen jede.
- 8.5 **Unterliga Süd Senioren Ü50 - Eis- und Stocksport:**  
 15 Mannschaften.  
 7 Verbleiber incl. Absteiger aus SenÜ50 OLW, plus je 2 Aufsteiger aus SenÜ50 Bez. 7, 8 und 15 und je 1 Aufsteiger aus Bezirk 9 und 20. Aufsteiger: Rang 1 bis 3 in die SenÜ50 OLW.  
 Modus – jede Mannschaft spielt gegen jede.
- 8.6 **Unterliga West Senioren Ü50 - Eis- und Stocksport:**  
 15 Mannschaften.  
 7 Verbleiber incl. Absteiger aus SenÜ50 OLW, plus je 2 Aufsteiger aus SenÜ50 Bez. 10 und 11 und je 1 Aufsteiger aus Bezirk 12, 14, 18 und 22. Aufsteiger: Rang 1 bis 3 in die SenÜ50 OLW.  
 Modus – jede Mannschaft spielt gegen jede.
- 8.7 **Landesmeisterschaft Seniorinnen Ü 50 – Eis- u. Stocksport (50 Jahre und älter)**  
 Maximal 15 Mannschaften, jeder gegen jeden. Meisterschaft löst sich auf (kein Verbleiben). Gespielt wird:  
 a) Eis (gelber Laufsohle, Shore A43-46) und schneller  
 b) Stocksport (ultramarinblauer Laufsohle, Shore D50-52) und schneller.  
 Spielberechtigt sind Vereins- und Auswahlmannschaften sowie Spielgemeinschaften.  
 Die Teilnahme an BÖE- Bewerben ist in der Spielordnung des BÖE festgelegt.
- 8.8 **Landesmeisterschaft Senioren Ü60 – Eis- und Stocksport: (60 Jahre und älter)**  
 15 Mannschaften. 7 Verbleiber plus je 2 Aufsteiger aus Unterligen Nord, Ost, Süd und West.  
 Gespielt wird mit:  
 a) Eis: gelber Laufsohle (Shore A 43-46 ) und schneller.  
 b) Stocksport: ultramarinblauer Laufsohle (Shore D 50-52) und schneller.  
 Spielberechtigt sind nur Vereinsmannschaften. Die Teilnahme an BÖE- Bewerben ist in der Spielordnung des BÖE festgelegt. Modus – jede Mannschaft spielt gegen jede.
- 8.9 **Senioren Ü50 Unterliga Nord – Eis- und Stocksport:**  
 15 Mannschaften aus den Bezirken 3, 4, 13, 16, 19
- 8.10 **Senioren Ü50 Unterliga Ost – Eis- und Stocksport:**  
 15 Mannschaften aus den Bezirken 1, 5, 6, 17, 21

- 8.11 **Senioren Ü50 Unterliga Süd** – Eis- und Stocksport:  
15 Mannschaften aus den Bezirken 7, 8, 9, 15, 20
- 8.12 **Senioren Ü50 Unterliga West** – Eis- und Stocksport:  
15 Mannschaften aus den Bezirken 10, 11, 12, 14, 18, 22
- 8.13 **Landesmeisterschaft Schüler/Jugend U14** – Eis- und Stocksport:  
11 Mannschaften - keine Verbleiber. Sollte die Teilnehmerzahl überschritten werden, wird in Gruppen eine Vorrunde gespielt. Die endgültige Reihung wird durch Finalspiele zwischen den Gleichplatzierten der Gruppen ermittelt. (1 Spiel 6 Kehren, bei Gleichstand entscheidet die letzte geschriebene Kehre. Der Anschuß ist auszulösen). Spielberechtigt sind Vereins- und Auswahlmannschaften aus einem Bezirk, sowie Spielgemeinschaften. Die Teilnahme an der ÖM ist in der Spielordnung des BÖE festgelegt. Bei Auswahlmannschaften entscheiden die zuständigen Fachwarte und der Vorstand über die Nominierung der Spieler.  
Bei allen Schülermeisterschaften ist sowohl im Mannschafts- als auch im Einzelbewerb die Verwendung folgender Laufsohlen verboten (analog der BÖE- Spielordnung):  
Eisstocksport: Nr. 26 Shore 32-43 A und  
Nr. 25 Shore 43-52 A.  
Stocksport: Nr. 15 Shore 43-52 A.
- 8.14 **Landesmeisterschaft Jugend U16** – Eis- und Stocksport:  
13 Mannschaften - keine Verbleiber. Sollte die Teilnehmerzahl von 13 Mannschaften überschritten werden, so ist eine Qualifikationsrunde auszutragen. Spielberechtigt sind Vereins- und Auswahlmannschaften aus einem Bezirk, sowie Spielgemeinschaften. Die Teilnahme an der ÖM ist in der Spielordnung des BÖE festgelegt. Bei Auswahlmannschaften entscheiden die zuständigen Fachwarte und der Vorstand über die Nominierung der Spieler. Gespielt darf nur mit Stock "L" oder "P" werden.
- 8.15 **Landesmeisterschaft Jugend U18** - Eis- und Stocksport:  
15 Mannschaften - keine Verbleiber. Sollte die Teilnehmerzahl von 15 Mannschaften überschritten werden, so ist eine Qualifikationsrunde auszutragen. Spielberechtigt sind Vereins- und Auswahlmannschaften aus einem Bezirk, sowie Spielgemeinschaften. Die Teilnahme an der ÖM ist in der Spielordnung des BÖE festgelegt. Bei Auswahlmannschaften entscheiden die zuständigen Fachwarte und der Vorstand über die Nominierung der Spieler.
- 8.16 **Landesmeisterschaft Junioren U23** - Eis- und Stocksport:  
15 Mannschaften - keine Verbleiber. Sollte die Teilnehmerzahl von 15 Mannschaften überschritten werden, so ist eine Qualifikationsrunde auszutragen. Spielberechtigt sind Vereins- und Auswahlmannschaften aus einem Bezirk, sowie Spielgemeinschaften. Die Teilnahme an der ÖM ist in der Spielordnung des BÖE festgelegt. Bei Auswahlmannschaften entscheiden die zuständigen Fachwarte und der Vorstand über die Nominierung der Spieler.
- 8.17 **Landesmeisterschaft Ziel** - Eis- und Stocksport:  
Herren, Damen, Seniorinnen, Senioren Ü50 - Rang 1-10 der letzten Meisterschaft plus Absteiger aus der STM bzw. ÖM verbleiben in der LM, plus je 2 Aufsteiger aus den Bezirken. Die Teilnahme an der STM bzw. ÖM ist in der Spielordnung des BÖE festgelegt. Meldung verpflichtet in jedem Fall zur Zahlung des Startgeldes.  
Schüler/Jug.U14, Jugend und Junioren - keine Beschränkung der Teilnehmerzahl. Die Teilnahme an der STM bzw. ÖM ist in der Spielordnung des BÖE festgelegt. Die Regelung für Stock und Laufsohlen bei Seniorinnen, Jugend U18, Jugend U16 und Schüler/Jug.U14 analog den Mannschaftsbewerben. Jeder Spieler hat einen Rückspieler mitzubringen, sonst keine Startmöglichkeit. Ein Spieler darf zurückschießen, auch wenn er selbst erst später am Bewerb teilnimmt.  
Bei Auswahlmannschaften entscheiden der zuständige Fachwart und der Vorstand über die Nominierung der Spieler. Die vom LV organisierten Trainingslehrgänge sind zu besuchen. Die dabei gezeigten Leistungen entscheiden über die Entsendung zu höheren Bewerben.
- 8.18 **Landesmeisterschaft Weit** - Eis- und Stocksport:  
Herren, Junioren, Jugend U18 und Jugend U16 - Teilnehmerzahl unbeschränkt. Getrennte Wertung der Spielklassen. Die Durchführung erfolgt nach den Richtlinien des BÖE. Die Teilnahme an der STM, BL bzw. ÖM ist in der Spielordnung des BÖE festgelegt.

## 9. WETTBEWERBSLEITER UND SCHIEDSRICHTER

- 9.1 Die Wettbewerbsleiter für Unterliga-, Gebiets- und Bezirksmeisterschaften oder Qualifikationsbewerbe, werden vom durchführenden Bezirk nominiert. Alle übrigen Bewerbe besetzt der zuständige Fachwart bzw. Landesschiri-

Obmann. Der nominierte Wettbewerbsleiter hat für das erforderliche Personal, das er zur Abwicklung braucht, zu sorgen.

- 9.2 Die Schiedsrichter für Unterliga-, Gebiets- und Bezirksmeisterschaften oder Qualifikationsbewerbe sind von den Bezirksschiriobmännern neutral zu besetzen. Alle übrigen Bewerbe besetzt der Landesschiriobmann.
- 9.3 Bei allen Bewerben ist während des gesamten Bewerbes eine offene Wertung zu führen.
- 9.4 Von allen Meisterschaften ist eine Ergebnisliste mit korrekter Punkteanzahl (Ausscheiden, Nichtantreten berücksichtigen), den Vor- und Zunamen der ersten drei Mannschaften, sowie dem Familiennamen der Mannschaftsführer der übrigen Vereine zu erstellen und am schnellsten Wege dem Landesverband zu übermitteln.
- 9.5 Bei Turnieren sind die Ausschreibung, die Ergebnisliste und der Spielbericht innerhalb von 2 Wochen an den Bezirksschiriobmann zu übermitteln.

## **VEREINSFRAGEN**

### **1. Gründung eines Vereines**

Bei Vereinsgründung ist an den Landesverband ein Gesuch um Aufnahme in den Landesverband zu stellen. Dem Gesuch ist der Vereinsausschuss mit dem künftigen Sektionsleiter sowie die Vereinsstatuten beizulegen. Anstelle der Vereinsstatuten kann auch die Zahl, unter der Verein bei der Vereinsbehörde gemeldet ist, bekannt gegeben werden. Sollte dem Gesuch stattgegeben werden, erhalten Sie vom Landesverband einen Erlagschein über die einmalige Anmeldegebühr und den Verbandsbeitrag für das laufende Jahr. Nach Einzahlung dieses Betrages sind Sie Mitglied des Verbandes und erhalten Ihre angeforderten Spielerpässe, Spielordnung und Regelbuch, womit Sie bei Turnieren und Meisterschaften startberechtigt sind.

### **2. Auflösung eines Vereines**

Bei Vereinsauflösung ist dies dem Landesverband schriftlich zu melden. Alle Spielerpässe sind gesammelt an den Verband zu senden. Nach vollzogener Vereinsauflösung sind alle Spieler frei und können jederzeit einem neuen Verein beitreten. Sämtliche Startplätze von Mannschaften aufgelöster Vereine werden durch Steher bzw. Aufsteiger ersetzt. Einzelspieler verlieren ihre Startplätze nicht, wenn sie zu einem anderen Verein wechseln.

### **3. Ruhendstellung eines Vereines**

Meldet sich ein Verein über einen gewissen Zeitraum von allen Wettbewerben ab, so besteht für alle Aktiven die Möglichkeit, jederzeit den Verein zu wechseln. Der Verbandsbeitrag ruht, stattdessen ist jährlich vom Verein eine Verwaltungsgebühr von €40,- an den LV OÖ zu entrichten. Bei Nichteinzahlung erlischt die Mitgliedschaft. Das Startrecht (Starterliste) in der laufenden Meisterschaft geht verloren, der Verein steigt in die nächste Spielklasse ab.

### **4. Gründung von Spielgemeinschaften**

Spielgemeinschaften sind dem Landesverband durch Unterzeichnung der beteiligten Vereine mitzuteilen und vom Landesverband zu genehmigen. Eine genaue Bekanntgabe der neuen Konstitution ist erforderlich (Auflösung bestehender Vereine, Name der Spielgemeinschaft, Ausschuss der Spielgemeinschaft, Statutenänderungen, etc.). Die Spielgemeinschaft übernimmt alle Startplätze der zusammengeschlossenen Vereine bei Meisterschaften des LV OÖ. Spieler, welche dieser Spielgemeinschaft nicht beitreten wollen, sind bei Auflösung eines bestehenden Vereines sofort frei. Alle Spielerpässe sind an den Verband zur Eintragung des neuen Vereins einzusenden. In jedem Fall ist vor der Gründung einer Spielgemeinschaft mit dem Landesverband Rücksprache zu halten.

### **5. Auflösung von Spielgemeinschaften**

Bei einer Auflösung ist dies ebenfalls dem Landesverband zu melden. Eine genaue Bekanntgabe der neuen Konstitution ist erforderlich. Die Startplätze werden durch den Fachwart analog der Starterlisten vor dem Zusammenschluss aufgeteilt. Einsprüche dagegen sind nicht möglich. Alle Spielerpässe sind zur Eintragung des neuen Vereins an den Verband einzusenden. Die einmalige Anmeldegebühr für aus Spielgemeinschaften herausgelöste Vereine, ist von der Spielgemeinschaft zu bestreiten. Der Verein, der vor dem Zusammenschluss dieselbe Verbandsnummer innehatte, braucht nur die Namensänderung vorzunehmen und keine Anmeldegebühr entrichten. Nach Einzahlung dieser Anmeldegebühr ist die Spielgemeinschaft aufgelöst. Ein Wechsel eines Spielers aus der Spielgemeinschaft zu einem neuen Verein, ist nur innerhalb der Ummeldezeit möglich. Jeder Spieler kann entscheiden, welchem Verein er künftig angehören will.

### **6. Mitglieder des Landesverbandes**

Jedes Mitglied eines Stocksportvereines ist Mitglied des LV-OÖ. Ein Spieler kann nur über seinen Verein mit dem LV als nächsthöhere Instanz in Verbindung treten. Ebenso ist jeder Schriftverkehr vom LV nur an den Verein zu richten. Der BÖE kann nur über den LV angerufen werden (gilt sowohl für sportliche als auch für finanzielle Belange).

## 7. **Verpflichtungen der Vereine und Mitglieder**

Vereine, die den festgelegten Jahresbeitrag bis 31. Jänner der laufenden Saison nicht zur Einzahlung gebracht haben, oder offene Forderungen des LV an diese, oder deren Mitglieder ignorieren, werden nach einmaliger Mahnung, nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist, sofort vom Meisterschafts- und Turnierbetrieb ausgeschlossen. Ein Ausschluss aus dem Verband ist in die Wege zu leiten. Finanzielle Belange sind zwischen Verein und Kassier des LV abzuwickeln.

## 8. **Länder- bzw. Vergleichskämpfe**

Die Nominierung der Mannschaften bzw. Einzelspieler erfolgt auf Antrag des zuständigen Fachwartes und Genehmigung durch den Vorstand. Für Mannschaften ist das Antreten in stärkster Besetzung Pflicht, die Einzelspieler müssen gut vorbereitet und in körperlich guter Verfassung erscheinen. Den Anordnungen des Verbandsvertreters ist in jedem Falle Folge zu leisten. Nach Nominierung besteht Startpflicht.

## 9. **Verhalten der Wettbewerbsteilnehmer**

Die Wettbewerbsteilnehmer haben den Anordnungen der Offiziellen Folge zu leisten. (Beginn der Anmeldung bis zum Ende der Siegerehrung). Alle Wettbewerbsteilnehmer sind verpflichtet, OÖ würdig zu vertreten. Einheitliche sportliche Kleidung und diszipliniertes Verhalten ist Pflicht. Vergehen können mit dem Einbehalt oder mit einer Kürzung der finanziellen Zuschüsse, einer Nichtberücksichtigung bei künftigen Bewerbungen, sowie mit einer Anzeige beim Sportgericht geahndet werden. Lehrgänge und Trainingskurse zu Bundesbewerben oder Länderwettbewerben müssen besucht werden. Im Falle einer Nichtteilnahme kann von einer Nominierung Abstand genommen werden. Das Antreten in stärkster Formation ist bei solchen Bewerbungen Pflicht. Ein Spieler hat bei einem Bundesbewerb oder Länderwettbewerb nur dann Anspruch auf finanzielle Unterstützung, wenn er sich während der Anreise und während des Bewerbes sportlich aktiv betätigt oder als Ersatzspieler jederzeit einsatzbereit ist. Der Zeitpunkt der Anreise hat zeitlich so zu erfolgen, dass jeder Aktive eine Stunde vor Wettbewerbsbeginn am Wettspielort eingetroffen ist. Bei verspätetem Eintreffen erlischt der Anspruch auf finanzielle Unterstützung. Quartiere werden durch den LV gebucht. Die Vereine erhalten ein Pauschale für Nächtigung, Fahrtkosten u. ev. Mautgebühren. Die Höhe der pauschalierten Gebühr wird vom Vorstand festgelegt. Einsprüche, Proteste etc. sind nur nach Rücksprache mit dem am Wettspielort anwesenden Delegierten des LV möglich.

## 10. **Wettbewerbe**

Ein Spieler oder eine Mannschaft gelten zu einem Wettbewerb als gemeldet, wenn die Meldung über den Bezirk erfolgte (Qualifikationen etc.) oder sie aufgrund der Starterliste für einen Bewerb qualifiziert sind. Bei Turnieren gilt ausschließlich der Meldeabschnitt als Meldung. Der Meldeabschnitt für Meisterschaften dient der Kontrolle, ob der angeschriebene Verein die Ausschreibung erhalten hat. Dieser Abschnitt muss in jedem Fall innerhalb der angegebenen Frist zurückgeschickt werden. Bei Nichtteilnahme unbedingt § 417 ISPO beachten. Startgeld und/oder Bußgeld ist innerhalb 14 Tagen nach Einforderung durch den Verein zu begleichen. Bei Terminüberschreitung ist diese Forderung an das Sportgericht weiterzuleiten.

Bei einer Ausschreibung „Pokalturnier“ sind alle Spielklassen startberechtigt.

## 11. **Allgemeines**

Die Rechtsprechung der Sportgerichte erfolgt nach der jeweils gültigen Sportgerichtsordnung des BÖE.

Spieler, die ihren Spielerpass zur Erneuerung oder Ummeldung an den Landesverband eingesandt haben, sind während dieser Zeit ohne Spielerpass nur mit gültigem Lichtbildausweis startberechtigt.

Neu angemeldete Spieler sind erst mit dem neuen Spielerpass Mitglied des Landesverbandes.

Adressenänderungen sind von den Vereinen schriftlich an den Landesverband bekannt zugeben.

Anträge für die Verleihung von Ehrenzeichen sind an den zuständigen Bezirksobmann zu richten, nur mit dessen Zustimmung werden diese vom Schriftführer des Landesverbandes bearbeitet und ausgestellt.

## **EHRUNGEN**

Die Ehrennadeln können verdient oder erdient werden.

**Verdient** durch sportliche Leistungen oder besondere Verdienste um den O.Ö. Stocksport. Der Landesverband kann an Personen, welche sich durch langjährige aktive Mitarbeit um die Entwicklung und Förderung des Stocksportes außerordentlich verdient gemacht haben, zur Würdigung ihrer besonderen Leistungen, einerseits Ernennungen und andererseits Ehrungen vornehmen.

Die Ehrung der Welt- und Europameister obliegt der Präsidentschaft, die Ehrung der Staats- und Österr. Meister und Sieger der Bundesliga obliegt den zuständigen Bezirksobmännern.

### 1. **Ehrennadel in Bronze**

#### 1.1. Verdienen:

Durch Erringung des Titels „Sieger der Bundesliga“

Durch Erringung des Titels eines Landesmeisters (Mannschafts- oder Einzelbewerb).

- 1.2. Erdienen:
  - a) Mitglieder mit 12-jähriger Verbandszugehörigkeit, ohne Funktion.
  - b) Mitglieder mit 10-jähriger Verbandszugehörigkeit und 2-jähriger Funktionärstätigkeit innerhalb des LV.
  - c) Mitglieder mit 10-jähriger Verbandszugehörigkeit und 3-jähriger Funktionärstätigkeit im Verein (Hauptfunktionär).

## **2. Ehrennadel in Silber**

- 2.1. Verdienen:

Durch Erringung eines ÖM- bzw. Staatsmeistertitels im Mannschafts- oder Einzelbewerb.
- 2.2. Erdienen:
  - a) Mitglieder mit 15-jähriger Verbandszugehörigkeit, ohne Funktion.
  - b) Mitglieder mit 12-jähriger Verbandszugehörigkeit und 4-jähriger Funktionärstätigkeit im Ld. Verband
  - c) Mitglieder mit 12-jähriger Verbandszugehörigkeit und 5-jähriger Funktionärstätigkeit im Verein (Hauptfunktionär).

## **3. Ehrennadel in Gold**

- 3.1. Verdienen:
  - a) durch Erringung eines Welt- oder Europameistertitels im Mannschafts- oder Einzelbewerb.
  - b) durch besondere Verdienste um den Stocksport.
- 3.2. Erdienen:
  - a) Mitglieder mit 25-jähriger Verbandszugehörigkeit, ohne Funktion.
  - b) Mitglieder mit 15-jähriger Verbandszugehörigkeit und 8-jähriger Funktionärstätigkeit im Landesverband (Hauptfunktionär)
  - c) Mitglieder mit 20-jähriger Verbandszugehörigkeit und 10-jähriger Funktionärstätigkeit im Verein (Hauptfunktionär).

## **4. Ernennungen:**

- 4.1. Ehrenpräsident

Die Ernennung zum Ehrenpräsident kann nach der Beendigung der Funktionärstätigkeit als Präsident über Beschluss des Vorstandes erfolgen.
- 4.2. Ehrenmitglied

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur nach dem Ausscheiden als Funktionär des Landesverbandes aus der Funktionärstätigkeit erfolgen.

## **5. Anträge**

- 5.1. Die Anträge erfolgen durch die einzelnen ordentlichen Mitglieder (Vereine).
- 5.2. Vom Antragsteller ist ein schriftliches Ansuchen mit ausreichender Begründung über den jeweiligen BO beim LV einzureichen.

Die Beurteilung über die Verleihung von Ehrennadeln bleibt der Landesleitung vorbehalten.
- 5.3. Die Anträge haben mittels der vom LV vorbereiteten Formulare zu erfolgen.
- 5.4. Hauptfunktionäre sind Obmann, Kassier, Schriftführer, Sektionsleiter.

## **6. Kosten**

- 6.1. Die Kosten für verdiente Ehrennadeln trägt der LV. Die Kosten für erdiente Ehrennadeln trägt der antragstellende Verein.

## **SCHIEDSRICHTERORDNUNG des Landesverbandes Oberösterreich.**

### **Schiedsrichterorgane und ihre Aufgaben.**

#### **§ 1 Organisation**

1. Die Tätigkeit des Schiedsrichters bildet einen Teil des Spielbetriebes. Daher untersteht das Schiedsrichterwesen der Aufsicht des Landesverbandes OÖ.
2. Zur Erfüllung aller mit dem Schiriwesen zusammenhängenden Aufgaben bildet der LV-OÖ folgende Organe:
  - a) Landesschiedsrichterobmann (LSRO)
  - b) Landesschiedsrichterausschuss (LSRA)
  - c) Regelreferent

## **§ 2 Schiedsrichter – Instanzen**

1. Der Landesschiriobmann wird von der Jahreshauptversammlung in die Landesleitung gewählt.
2. Der Landesschiedsrichterausschuss besteht aus dem Landesschiriobmann, dessen Stellvertreter, dem Landesfachwart oder dessen Stellvertreter sowie aus 4 Bezirksschiriobmännern, dem Regelreferenten oder dessen Stellvertreter. Berater können ohne Antrags- und Stimmrecht jederzeit beigezogen werden.
3. Der Landesschiriausschuss bildet das oberste Organ für das Schiriwesen im LV-OÖ und regelt alle Schiriangelegenheiten.

## **§ 3 Aufgaben der Schiriorgane**

1. Besetzung aller Wettbewerbe mit Schiris.
2. Einteilung der Schiris in Leistungsklassen.
3. Aus- und Fortbildung, Prüfung und Beobachtung der Schiris.
4. Verfahren gegen Schiris nach § 18 ISPO soweit nicht das Sportgericht anderer Verbandsorgane zuständig ist.

## **§ 4 Einteilung der Schiedsrichter**

1. Alle Landesbewerbe und Qualifikationen ob Oberliga werden vom LSRO besetzt. Bis zu den Unterligen erfolgt die Besetzung durch die Bezirksschiriobmänner.
2. Die Besetzung von Turnieren obliegt dem Bezirksschiriobmann.
3. Die Schiris haben bei ihrer Tätigkeit Schirikleidung zu tragen (Schiriweste, Schirihemd).

## **§ 5 Leistungsklassen**

1. Die Schiris werden nach ihrer Eignung in Leistungsklassen eingeteilt.
2. Ein Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse ist von den Leistungen des Schiris abhängig. Für eine Höherstufung ist eine Eignungsprüfung abzulegen, oder die Qualifikation bei Landesbewerben zu bestätigen.
3. Für die Höherstufung in die Klasse A ist nur die TK der IFE zuständig.
4. Berechtigung laut ISPO.

## **§ 6 Aus- und Fortbildung der Schiri**

1. Die Aus- und Fortbildung der Schiri obliegt dem LSRO, dem Regelreferenten oder deren Delegierten.
2. Prüfungen der Klasse C werden vom LSRO, dessen Stv. und einem Delegierten des Landesverbandes schriftlich abgenommen.
3. Prüfungen der Klasse B werden vom BÖE abgenommen.
4. Über die Zulassung zur B-Prüfung entscheiden der LSRO oder dessen Stv. der Regelreferent und der Vorstand.
5. Jeder Schiri hat einmal jährlich an einer vom LSRA festgelegten Weiterbildung teilzunehmen. Bei der Weiterbildung ist ein Fragenkatalog mit 25 Fragen zu beantworten. Durch Nichterreichen von mindestens 22 Punkten oder Nichtbesuchen der Weiterbildung kann der Schiriausweis entzogen werden.
6. Die Bezirksschiriobmänner kommen nach der Landesschiritagung oder IFE- Seminar zu ihrer Landesversammlung zusammen (3. Sonntag im Oktober).

## **§ 7 Anerkennung**

Die Anerkennung als Schiri wird nach bestandener Prüfung durch Aushändigung des Schiriausweises ausgesprochen. Dieser berechtigt zum freien Eintritt zu allen Stocksportveranstaltungen innerhalb des LV-OÖ. Der Ausweis bleibt Eigentum des Verbandes.

## **§ 8 Beobachtung**

Die Schiedsrichter sollen überwacht werden. B-Schirianwärter sind laufend zu beobachten. Zur Beobachtung der Schiri können vom LSRO Funktionäre des LV-OÖ herangezogen werden. Die Beobachtungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln.

## **§ 9 Spielauftrag**

Jeder Schiri hat mindestens einmal jährlich einen Einsatz als Schiri oder Wettbewerbsleiter bei einer Meisterschaft oder einem Turnier, sowie innerhalb von zwei Jahren einen Schirieinsatz bei einem Landesbewerb nachzuweisen. Jeder Schiri ist verpflichtet, die erhaltenen Aufträge und Anordnungen der Schiriorgane auszuführen. Im Verhinderungsfall hat er den zuständigen Schiriobmann und die ausschreibende Stelle so rechtzeitig zu verständigen, dass ein anderer Schiri eingesetzt werden kann.

## **§ 10 Vereinszugehörigkeit und Vereinswechsel**

Jeder Schiri muss Mitglied eines über den Landesverband dem BÖE angeschlossenen Vereines sein. Er kann seinen Verein während der festgelegten Übertrittszeit wechseln, indem er sich von seinem bisherigen Verein ordnungsgemäß abmeldet, dieser die Freigabe erteilt und er sich bei einem neuen Verein angemeldet hat.

## **§ 11 Spielleitung**

Der Schiri muss sich bei seiner Tätigkeit stets bewusst sein, dass von seinem Verhalten und seiner Leistung sowohl der geordnete Ablauf des Wettbewerbes, sowie das Ansehen und die Entwicklung des Eis- und Stocksportes abhängen. Aus diesem Grund muss er sich eine gründliche Kenntnis der Spielregeln und der Spielordnung aneignen und mit deren Auslegung vertraut sein.

## **§ 12 Aufgaben der Schiri vor dem Wettbewerb**

1. Der Schiri muss 45 Minuten vor Beginn des Wettbewerbes am Wettspielort anwesend sein und in entsprechender Schirikleidung, mit Schiriausrüstung agieren.
2. Sofern er als Wettbewerbsleiter eingesetzt wird, hat er über die Beschaffenheit der Anlage und damit über die Durchführung des Bewerbes zu entscheiden, weiter hat er die Bahneinzeichnungen zu kontrollieren und die Bahnrichter, falls vorhanden, einzuweisen.
3. Als Wettbewerbsleiter hat er außerdem die Auslosung der Mannschaften oder Einzelspieler, sowie die Zuteilung des Sportgerätes, sofern dies zur Verfügung gestellt wird, vorzunehmen.

## **§ 13 Rechte und Pflichten des Schiri während des Wettbewerbes**

1. Für die Tätigkeit des Schiri im Wettbewerb sind IER, ISPO und Spielordnung des Landesverbandes OÖ maßgebend. Insbesondere gehören die Kontrolle der Sportgeräte und die Überprüfung der Spielerpässe dazu.
2. Der Schiri muss den Wettbewerb gerecht nach den Regeln und alle sich aus dem Wettbewerb ergebenden Streitfragen im Sinne der IER und im Geiste des Sportes entscheiden. Seine sich unmittelbar aus dem Spiel ergebenden Entscheidungen sind unabänderlich, gegen Tatsachenentscheidungen ist kein Einspruch möglich.
3. Der Schiri ist verpflichtet, Aktive und Funktionäre, die gegen die Bestimmungen verstoßen oder sich seinen Anordnungen widersetzen, zu warnen oder gegebenenfalls nach den Bestimmungen zu bestrafen. Die Namen der bestraften Personen/Spieler sind im Spielbericht unter genauer Angabe des Grundes zu vermerken.
4. Zuschauer, die den Wettbewerb stören oder die einwandfreie Durchführung des Wettbewerbes verhindern, muss der Schiri von der Anlage weisen bzw. ihre Entfernung veranlassen.
5. Um Aktive und Funktionäre auch dann für Unsportlichkeiten jeder Art, die der Aufmerksamkeit des Schiri entgangen sind, der gebührenden Strafe zuzuführen, sind die Schiri verpflichtet, in solchen Fällen, auf Antrag, nach Möglichkeit den Tatbestand festzuhalten.
6. Die Anwesenheitspflicht reicht von 45 Minuten vor Wettbewerbsbeginn bis Abschluss des Bewerbes mit der Siegerehrung.

## **§ 14 Rechte und Pflichten des Schiri nach dem Bewerb**

1. Der Schiri ist verpflichtet, die BÖE- Exemplare des Spielberichtes vorschriftsmäßig auszufüllen und innerhalb 14 Tagen nach dem Wettbewerb an den Bezirksschiriobmann zu übermitteln.
2. Über ausgesprochene Strafen, dem Schiri gemeldete Verletzungen sowie besondere Vorkommnisse im Wettbewerb ist ausführlich zu berichten.
3. Die Schiriberichte müssen klar, möglichst kurz und bestimmt gehalten sein. Allgemeine Bezeichnungen, wie Unsportlichkeit usw. genügen nicht. Vielmehr sind die Vorgänge im Einzelfall genau zu schildern, damit sich das zuständige Gremium ein klares Urteil bilden kann. Ferner ist bei der Schilderung des Tatbestandes eindeutig zum Ausdruck zu bringen, ob eine absichtliche, mit Vorbedacht ausgeführte Regelwidrigkeit vorliegt, dass die Feststellung des Schiri die Grundlage der Urteilsfindung ist.
4. In folgenden Fällen ist vom Schiri oder einem Verbandsorgan, die von einem derartigen Fall Kenntnis erhalten, sofort gesonderte Anzeige zu erstatten:
  - a) bei Tötlichkeiten von Aktiven, vor, während oder nach einem Wettbewerb.
  - b) bei Tötlichkeiten von Bahnrichtern.
  - c) bei Tötlichkeiten von Aktiven, die als Zuschauer einem Wettbewerb beiwohnen.
  - d) über alle außergewöhnlichen Vorkommnisse während und nach dem Wettbewerb (unsportliches Benehmen der Zuschauer, Ausschreitungen, Spielabbrüche, mangelnder Schirischutz usw.)
  - e) wenn offizielle Betreuer, Vereins- oder Verbandsvertreter im Sinne der Spielregeln straffällig werden.
  - f) der Schiri ist verpflichtet, Einsprüche gegen die Wertung entgegenzunehmen und die klagende Partei über die Rechtslage aufzuklären.

## **§ 15 Einsatzmeldungen der Schiri und Verlängerung der Schiriausweise**

1. Jeder Schiri ist verpflichtet, seine Einsätze vom Durchführenden bestätigen zu lassen. Die Einsatzmeldungen der Schiri entfallen jeweils auf einen Zeitraum vom 1.10. des laufenden Jahres bis 30.9. des folgenden Jahres.
2. Die Schiriausweise der Klasse C sind 3 Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, jedoch bis spätestens 30 Tage nach Ablauf der Gültigkeitsdauer an den Bezirksschiriobmann zu übermitteln. Die Verlängerung nehmen der Bez.Schiriobmann und der zuständige Bezirksoobmann vor. Wird der Schiriausweis innerhalb dieser Frist nicht eingeschickt, verzichtet der Schiri automatisch auf die Verlängerung seines Schiriausweises und die weitere Ausübung der Schiritätigkeit.
3. Ausweise der Klasse B sind ebenfalls vor Ablauf der Gültigkeitsdauer an den Landesschiriobmann zu übersenden, welcher die Ausweise an den Schiriobmann des BÖE zur Verlängerung weiterleitet.

## § 16 Schiedsrichterspesen

1. Die Schiri haben für ihre Tätigkeit als Wettbewerbsleiter oder Schiedsrichter Anspruch auf einen angemessenen Spesenersatz. Er richtet sich nach den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung des LV-OÖ. Dieser Wert kann über oder unter jenem des BÖE liegen.
2. Die Kosten für die Schulungen und Schiriversammlungen sind von den Schiri selbst zu tragen.

## § 17 Unterstellung der Schiri unter die Satzungen des LV-OÖ bzw. BÖE

Jeder Schiri ist den Satzungen des LV-OÖ bzw. BÖE in vollem Umfang unterworfen.

## § 18 Verfahren gegen Schiedsrichter

1. Verstöße gegen die Schiriordnung sowie gegen das Ansehen und die Pflichten des Schiristandes werden durch die Schiriorgane geregelt.
2. Hierzu gehören insbesondere auch:
  - a) wiederholtes, unbegründetes Absagen von Einsätzen
  - b) verspätetes Absagen ohne stichhaltige Begründung
  - c) Nichtbefolgung der Anordnungen der Schiriinstanzen
  - d) Missbrauch des Schiriausweises
  - e) Fernbleiben von Schirilehrgängen
  - f) Nichteinsenden der Einsatzmeldungen
  - g) Nicht fristgerechte Übersendung des Schiriausweises zur Verlängerung
  - h) Spielleitung mit nicht startberechtigten Mannschaften oder Spielern, ohne dagegen die erforderlichen Schritte einzuleiten
  - i) Ausübung der Schiritätigkeit bei nicht genehmigten Turnieren
  - j) Verstöße gegen die Schirikameradschaft
  - k) Unsportliches, dem Schiristand schädigendes Verhalten
  - l) Verstöße gegen die IER und ISpO im Rahmen der Schiri- bzw. Wettbewerbsleitertätigkeit
  - m) Verurteilungen durch das Sportgericht
3. Die Strafen richteten sich nach dem Strafregulativ des BÖE.
4. Zuständig für die Rechtsprechung ist in erster Instanz der Landesschiriauusschuss (LSRA).
5. Gegen eine Entscheidung des LSRA ist eine Beschwerde beim Vorstand des LV-OÖ zulässig, dessen Entscheidung unanfechtbar ist.
6. Im übrigen finden auf das Verfahren gegen Schiri die Vorschriften des Sportgerichtes sinngemäß Anwendung, insbesondere sei dem beschuldigten Schiri ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
7. Alle Entscheidungen sind dem Betroffenen in schriftlicher, mit Begründung versehener Form zuzustellen. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Rechtsmittelberechtigt sind nur die Betroffenen.
8. Mitglieder des LSRA dürfen bei der Behandlung und Entscheidung von Fällen nicht mitwirken, wenn sie selbst betroffen oder befangen sein könnten. In diesem Fall sind sie durch Ersatzbeisitzer zu ersetzen.
9. Der LSRO oder LSRA können einen Schiri bis zum Abschluss des Verfahrens von jeglicher Tätigkeit innerhalb der Schiriorganisation suspendieren.
10. Schiri, die als Spieler mit Sperren belegt sind, dürfen während der Dauer dieser Sperre weder als Schiri noch als Wettbewerbsleiter eingesetzt werden.
11. Schiriausweise von suspendierten oder gesperrten Spielern sind mit dem Spielerpass einzuziehen.

## § 19 Kosten

Die Verwaltungskosten und die Kosten der Ausbildung, sowie die zur Sicherung der Schiriordnung erforderlichen Mittel, werden vom LV-OÖ geregelt.

## § 20 Weitere Vorschriften

Soweit die Schiriordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Satzungen und übrigen Bestimmungen des LV-OÖ, IER und ISpO.

## § 21 Änderungen

Änderungen, mit Ausnahme grammatikaler Richtigstellungen und Ergänzungen dieser Schiedsrichterordnung, unterliegen der Zustimmung der Jahreshauptversammlung des LV-OÖ.

Kurt Reiterer, 1. Präsident  
1.10.1994

Überarbeitet  
1.2.1996  
Kurt Reiterer, 1. Präsident

überarbeitet und genehmigt:  
10.9.2005  
Albert Ahamer, Präsident

Überarbeitet und genehmigt  
9.9.2000  
Willi Sommer, 1. Präsident

Überarbeitet und genehmigt  
6.9.2003  
Albert Ahamer, Präsident

überarbeitet und genehmigt:  
9.9.2006  
Albert Ahamer, Präsident